



# KLOSTER ARENBERG

erholen • begegnen • heilen

**Interne Verfahrensanweisung zur Orientierung für die Vergabe von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds – gespeist durch zweckgebundene Spenden der Gäste von Kloster Arenberg (s. auch unter [www.kloster-arenberg.de/gastpost/](http://www.kloster-arenberg.de/gastpost/) )**

Die Übernachtungspreise des Gästehauses *Kloster Arenberg* sind auf Basis von **Selbstkosten**, also ohne Gewinne, kalkuliert, so dass kein Spielraum für allgemein günstigere Preise besteht. Mit Unterstützung der Gäste von Kloster Arenberg konnte im Jahr 2010 ein **Solidaritätsfonds** eingerichtet werden, der Kloster Arenberg in die Lage versetzt, auch Menschen einen Aufenthalt zu ermöglichen, die aus eigenen Mitteln einen auch nur kurzen Aufenthalt nicht oder nicht vollständig finanzieren können.

Die finanziellen Mittel aus dem **Solidaritätsfonds** sind treuhänderisch durch Spenderinnen und Spender anvertraut. Deshalb muss bei Anfragen auch sorgsam abgewogen werden, dass die Unterstützung aus dem **Solidaritätsfonds** nur denjenigen Personen zukommt, die sich einen Aufenthalt in Kloster Arenberg **nicht** (mehr) leisten können. Grundsätzlich gilt jedoch das **Vertrauensprinzip**; den Angaben der Anfragenden wird uneingeschränkt Vertrauen geschenkt, sollte es nicht Anhaltspunkte geben, die eine diesbezügliche Nachfrage rechtfertigen. Die Vorlage von Unterlagen (behördliche Papiere, Bescheide über staatliche Unterstützungsleistungen etc.) ist **nicht** vorgesehen und daher auch nicht erforderlich. Die Unterstützungsanfrage soll unbürokratisch beschieden werden, um die Barrieren für eine Anfrage so gering wie möglich zu halten.

Eines muss immer bedacht werden: Viele Gäste, die sich teils mühsam ihre wenigen Tage Aufenthalt in Kloster Arenberg ersparen, setzen hier auch ihre Priorität und verzichten dafür auf anderes. Diesen Gästen sind wir hinsichtlich der sorgsameren Vergabe der Mittel aus dem Solidaritätsfonds verpflichtet.

Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung, dass jeder Gast gleichermaßen von Herzen willkommen ist. Vielen Menschen fällt es schwer zugeben zu müssen, dass sie auf finanzielle Hilfe angewiesen sind. Hier soll dazu ermutigt werden, sich dennoch vertrauensvoll an Kloster Arenberg zu wenden.

Damit die anvertrauten, begrenzten Mittel nun möglichst objektiv, fair und (sach-)gerecht vergeben werden können, wurde versucht, nachfolgend einen Modus zu finden, der es Kloster Arenberg und der Anfragenden / dem Anfragenden erleichtert, abzuwägen, ob die Inanspruchnahme des **Solidaritätsfonds im gegebenen Falle greift**.

---

#### KLOSTER ARENBERG

CHERUBINE-WILLIMANN-WEG 1  
56077 KOBLENZ  
TEL (026 1) 6401-0  
FAX (026 1) 6401-3454

#### BANKVERBINDUNGEN:

ETHIKBANK  
KTO. 3 1166 11  
BLZ 830 944 95

#### ARENBERGER DOMINIKANERINNEN

RECHTSTRÄGER:  
KRANKEN- UND PFLEGE-ANSTALT  
ARENBERG GMBH (GEGR. 1896)  
REGISTERGERICHT KOBLENZ  
HRB 38

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG:

SCHW. M. SCHOLASTIKA JURT  
SCHW. M. RENATE BAIER  
BERNHARD GRUNAU

## Welcher Personenkreis kann grundsätzlich einen Zuschuss beantragen?

Bezuschusst werden kann ein Aufenthalt, wenn erklärt wird, dass ohne den Zuschuss ein Aufenthalt in Kloster Arenberg **nicht** möglich wäre und der Anfragende ganz bewusst die Atmosphäre eines Klosters sucht und das ganzheitliche Angebot von *Kloster Arenberg* zu schätzen weiß.

## Muss sich der Anfragende in einer besonderen Notlage befinden, um einen Zuschuss zu beantragen?

- Es bedarf **keiner** besonderen Notlage, um einen Zuschuss zu beantragen.
- Lediglich bei nur noch sehr begrenzten Restmitteln wird eine Förderung vorrangig den Personen zuteil, die sich in einer besonderen Notlage befinden.

## Kann ein bislang voll zahlender Gast auch einen Zuschuss beantragen?

- Es gilt die grundsätzliche Annahme, dass bisherige Gäste von *Kloster Arenberg* in der Regel auch weiter ihren Aufenthalt selbst finanzieren können, auch wenn natürlich darum gewusst ist, dass Viele sich den Aufenthalt schon richtig ersparen müssen.
- Sollte ein bisheriger Gast jedoch aufgrund einer Veränderung in der persönlichen Lebenssituation (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, geringe Rente) sich mittlerweile außerstande sehen, auch einen nur kurzen Aufenthalt in Kloster Arenberg (bis zu 3 Übernachtungen) finanziell leisten zu können, so gehört auch dieser Gast selbstverständlich zu dem anfrageberechtigten Personenkreis.

## Wie viele Übernachtungen können einem Einzelreisenden innerhalb welchen Zeitraumes max. bezuschusst werden?

- Es werden Aufenthalte von max. 3 Übernachtungen bezuschusst.
  - In der Regel ist nur ein Aufenthalt je Person und Kalenderjahr bezuschussungsfähig.
  - Die Verlängerung eines bereits selbst finanzierten Aufenthaltes über einen Zuschuss ist nicht möglich.
  - Grundsätzlich gilt die Annahme, dass bei Anfragen nach einem Zuschuss der letzte - auch selbst finanzierte - Aufenthalt mindestens 12 Monate zurückliegt. In besonderen Notlagen kann selbstverständlich von dieser Regelung abgewichen werden.
  - Im konkreten Einzelfall kann auch von der förderfähigen max. Übernachtungszahl (3 Nächte) abgewichen werden.
-

### **Kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer einer Gruppenreise ebenfalls einen Zuschuss beantragen?**

- Auch selbstorganisierte Gruppen, insbesondere aus dem kirchlichen/sozialen Bereich, sind Gäste von Kloster Arenberg. Bezuschusst werden kann daher auch ein einzelner Teilnehmer einer Gruppe, der anderenfalls nicht mitreisen könnte. Hier muss die Anfrage nach Zuschussmitteln jedoch durch die betroffene Person unmittelbar erfolgen.
- Es kann keine pauschale Bezuschussung von Gruppenreisen bzw. deren Mitreisenden erfolgen.

### **Kann auch – abweichend von der max. Übernachtungszahl (3 Nächte) - die Teilnahme an einem Kurs bezuschusst werden?**

- In Einzelfällen ist auch die Teilnahme an einem Kurs bezuschussungsfähig (s. Kursprogramm von Kloster Arenberg).
- Ausnahmen sind demnach möglich, beispielsweise wenn eine Notsituation vorliegt (z.B. Trauer- oder Trennungskurs; s. hier auch unter [www.kloster-arenberg.de/besondere-angebote.htm](http://www.kloster-arenberg.de/besondere-angebote.htm)).

### **Wie hoch ist der Eigenanteil, den der Gast je Übernachtung leisten muss?**

Der Zuschuss je Übernachtung ist der Höhe nach nicht begrenzt. Eine 100%-Bezuschussung sollte jedoch die Ausnahme sein. Es gilt die Annahme, dass es in der Regel einem Gast möglich sein wird, einen gewissen Mindestbeitrag zu leisten. Denn: das Budget des Solidaritätsfonds ist begrenzt. Umso geringer der Bezuschussungsanteil je Nachfrage ist, desto mehr Menschen in finanziellen Engpässen kann ein Zuschuss gewährt und so einen Aufenthalt ermöglicht werden.

### **Gibt es angebotsseitige Einschränkungen für einen bezuschussten Aufenthalt?**

- Es gibt **keine** angebotsseitigen Einschränkungen für einen bezuschussten Aufenthalt.
- Es werden lediglich vorzugsweise die Zimmer der Kategorie II vergeben; eine höhere Zimmerkategorie ist bei bezuschussten Aufenthalten durch den Gast selbst nicht buchbar.
- **Bei einer Bezuschussung von 50% und mehr gilt, dass von Seiten Kloster Arenberg ggf. ein Termin vorgegeben wird, der auch einer Auslastungsoptimierung des Gästehauses Rechnung trägt; das Bemühen ist jedoch darauf gerichtet, die jeweiligen Anreisewünsche zu berücksichtigen.**

### **Wie muss ein Zuschuss beantragt werden?**

- Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt formlos.
-

- Die Anfragen können direkt per Email oder per Post an Herrn Grunau gerichtet werden ([grunau@kloster-arenberg.de](mailto:grunau@kloster-arenberg.de)).
- Die Email oder Post sollte einen kurzen Hinweis enthalten, welche persönliche Situation es dem Anfragenden nicht erlaubt, einen Aufenthalt in Kloster Arenberg eigenständig zu finanzieren und wie hoch der Eigenanteil je Übernachtung sein kann (bei max. 3 Übernachtungen).
- Die im Zusammenhang mit einer Anfrage erhaltenen Informationen werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Sofern nachgefragt - hier die Kontodaten zur Unterstützung des **Solidaritätsfonds (Sonderkonto)**:

<u>Kontoinhaber:</u>	Kloster Arenberg
<u>Bankinstitut:</u>	EthikBank ( <a href="http://www.ethikbank.de">www.ethikbank.de</a> )
<u>Bankleitzahl:</u>	830 944 95
<u>Konto-Nr.:</u>	3116611

Die Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Für Beträge bis 200 Euro genügt die Banküberweisung. Der Kostenreduzierung wegen wird deshalb auf Zusendung von Spendenbescheinigungen mit Beträgen unter 200 Euro verzichtet. Dennoch wird auf Wunsch selbstverständlich auch gerne eine Spendenbescheinigung bei niedrigeren Beträgen ausgestellt.

Koblenz, im März 2012



Bernhard Grunau  
Leitung Gästehaus Kloster Arenberg